

Alte Fassung	Neue Fassung
<p align="center"><b>Richtlinien der Stadt Voerde zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 22 – 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)</b></p>	<p align="center"><b>Richtlinien der Stadt Voerde zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 22 – 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)</b></p>
<p><b>Punkte 1-6 bleiben unverändert</b></p>	
<p><b>7. Finanzierung der Kindertagespflege</b></p> <p><b>7.1 Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen</b></p> <p>Die Kindertagespflegeperson erhält eine laufende Geldleistung, die die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe von § 23 Absatz 2 a SGB VIII beinhaltet.</p> <p><del>Die Geldleistung wird ab ersten Betreuungstag gezahlt. Eingewöhnungszeiten bis zu vier Wochen werden nicht gesondert abgerechnet. Grundlage für die Geldleistung während der Eingewöhnungszeit ist der festgestellte regelmäßige Bedarf. Längere Eingewöhnungszeiten sind anzuzeigen und bedürfen einer Genehmigung durch die Fachberatung Kindertagespflege. Die Vergütung pro Betreuungsstunde richtet sich nach dem aktuell gültigen Stundensatz. Davon entfallen 40 % auf die Kosten für den Sachaufwand und 60% auf die Förderleistungen. Ab dem Kindergartenjahr 2019/20 betrug der Stundensatz 5,20 €. Dieser erhöht sich in den folgenden Kindergartenjahren jeweils um 1,5 %.</del></p>	<p><b>7. Finanzierung der Kindertagespflege</b></p> <p><b>7.1 Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen</b></p> <p>Die Kindertagespflegeperson erhält eine laufende Geldleistung, die die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe von § 23 Absatz 2 a SGB VIII beinhaltet.</p> <p><b>Mit Beginn der Eingewöhnung beginnt das Betreuungsverhältnis zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern/Personensorgeberechtigten. Die bewilligten Betreuungsstunden des Jugendamtes werden ab diesem Zeitpunkt an die Kindertagespflegeperson gezahlt. Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit. Eingewöhnungszeiten von mehr als 4 Wochen sind mit der Fachberatung abzustimmen. Diese unterteilt sich in angemessene Kosten für den Sachaufwand gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII und einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII. Zum Sachaufwand gehören unter anderem: Reinigung der Räume, Wäschereinigung, Betriebsmittel für Büro und Verwaltung, Erhaltungsaufwand, kinderbezogene Einrichtungsgegenstände (Beschaffung, Ersatz und Erhaltung), Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie Leistungen für Kinder, Hygienebedarf, Gebäude- und Hausratversicherung sowie Betriebsunterbrechungsversicherung, Verbrauchskosten wie z.B. Miete, Strom Wasser, Heizung, Müllgebühren. Mit Wirkung zum 01.01.2024 gilt ein Stundensatz in Höhe von 6,09 €.</b></p>

<p>Die monatliche Vergütung wird wie folgt ermittelt:  Ermittelte Wochenstundenzahl x 52 x Stundensatz in der aktuell gültigen Höhe : 12 = ermittelte Monatsvergütung Die Vergütung dient der Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson. Sie berücksichtigt den zeitlichen Umfang, die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder und die erforderliche Qualifizierung der Kindertagespflegeperson. Randzeiten werden gesondert vergütet. Unter Randzeiten sind diejenigen Zeiten zu verstehen, zu denen eine institutionelle Betreuung nicht angeboten wird. Das betrifft montags bis freitags die Zeiten zwischen 6.00 Uhr und 7.00 Uhr sowie zwischen 16.00 Uhr und 21.00 Uhr sowie Betreuungszeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen. Für solche Betreuungszeiten wird ein Zuschlag von 1,50 € pro Stunde gewährt. Übernachtet das Kind wegen frühen Arbeitsbeginns oder späten Arbeitsendes der Eltern/Erziehungsberechtigten an einzelnen Tagen bei der Kindertagespflegeperson, wird für die Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr eine pauschale Nachtbereitschaftszeit von 2 Stunden anerkannt.</p>	<p>Dieser teilt sich auf in einen Fördersatz in Höhe von 4,82€ und eine Sachleistung von 1,27€  Ab dem Kindergartenjahr 2025/26, erstmals zum 01.08.2025, erfolgt eine Dynamisierung der Förderleistung in Höhe der Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz. Der Sachkostenanteil an der Stundensatzvergütung ist alle 2 Jahre erstmalig zum 01.08.2025 nach vereinbartem Schema neu zu berechnen. Die monatliche Vergütung wird wie folgt ermittelt:  Ermittelte Wochenstundenzahl x 52 x Stundensatz in der aktuell gültigen Höhe : 12 = ermittelte Monatsvergütung. Die Vergütung dient der Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson. Sie berücksichtigt den zeitlichen Umfang, die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder und die erforderliche Qualifizierung der Kindertagespflegeperson. Randzeiten werden gesondert vergütet. Unter Randzeiten sind diejenigen Zeiten zu verstehen, zu denen eine institutionelle Betreuung nicht angeboten wird. Das betrifft montags bis freitags die Zeiten zwischen 6.00 Uhr und 7.00 Uhr sowie zwischen 16.00 Uhr und 21.00 Uhr sowie Betreuungszeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen. Für solche Betreuungszeiten wird ein Zuschlag von 1,50 € pro Stunde gewährt. Übernachtet das Kind wegen frühen Arbeitsbeginns oder späten Arbeitsendes der Eltern/Erziehungsberechtigten an einzelnen Tagen bei der Kindertagespflegeperson, wird für die Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr eine pauschale Nachtbereitschaftszeit von 2 Stunden anerkannt.</p>
<p>./.</p>	<p><b>7.1.1 Mietkostenzuschuss</b></p> <p>Für private Großtagespflegestellen oder Tagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen zahlt die Stadt Voerde (NdrRh.) einen monatlichen Mietkostenzuschuss in Höhe von 75 € pro Platz, sofern der Bedarf dieser Plätze im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt wurde. Der Mietkostenzuschuss wird grundsätzlich nur für Kinder gezahlt, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Voerde (NdrRh.) haben. Der Zuschuss ist auf die Höhe der tatsächlichen Kaltmiete begrenzt.</p>

Hinzukommen:

• die Erstattung nachgewiesener angemessener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung in Höhe des jeweils gültigen Mindestbeitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 SGB VIII,

• die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson,  
• die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung,

• die Erstattung der Aufwendungen für die erforderlichen jährlichen Fortbildungen,  
• die Erstattung der erforderlichen wöchentlichen, mittelbaren Bildungs- und Betreuungsarbeit in Höhe von einer Betreuungsstunde pro zugeordnetem Kind (abzüglich der urlaubs- und krankheitsbedingten Ausfallzeiten).  
• die Übernahme von Qualifikations- und Fortbildungskosten (siehe Punkt 5.6).  
Die hälftige Erstattung der Aufwendungen für Alterssicherung, Pflegeversicherung und Krankenversicherung werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Tagespflegekinder für jeden Monat, in dem betreut wird, nach Vorlage eines Zahlungsnachweises einmal an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Der Betrag für die Beiträge zur Unfallversicherung wird der Kindertagespflegeperson nach Vorlage eines Zahlungsnachweises erstattet. Der Gesamtbetrag wird nach Bewilligung auf das Konto der Kindertagespflegeperson überwiesen. In den laufenden Geldleistungen sind nicht enthalten:

- Kosten für die Bereitstellung einer Mahlzeit,
- Kosten für spezielle Nahrungsmittel, z.B. bei Vorliegen von Allergien oder anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen,
- Kosten für Pflegemittel/-utensilien,
- Eventuell anfallende Fahrtkosten für die Betreuungsperson.

Diese Kosten haben die Eltern/Erziehungsberechtigten gesondert zu tragen. Bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung kann im Einzelfall ein

Hinzukommen:

• die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu der gesetzlichen Unfallversicherung über die BGW – Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Höhe des jeweils gültigen Beitrages gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII,

• die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson,  
• die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, (hierzu gehören auch Aufwendungen für eine angemessene Krankentagesgeldversicherung).

• die Erstattung der Aufwendungen für die erforderlichen jährlichen Fortbildungen,  
• die Erstattung der erforderlichen wöchentlichen, mittelbaren Bildungs- und Betreuungsarbeit in Höhe von einer Betreuungsstunde pro zugeordnetem Kind (abzüglich der urlaubs- und krankheitsbedingten Ausfallzeiten).  
• die Übernahme von Qualifikations- und Fortbildungskosten (siehe Punkt 5.6).  
Die hälftige Erstattung der Aufwendungen für Alterssicherung, Pflegeversicherung und Krankenversicherung werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Tagespflegekinder für jeden Monat, in dem betreut wird, nach Vorlage eines Zahlungsnachweises einmal an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Der Betrag für die Beiträge zur Unfallversicherung wird der Kindertagespflegeperson nach Vorlage eines Zahlungsnachweises erstattet. Der Gesamtbetrag wird nach Bewilligung auf das Konto der Kindertagespflegeperson überwiesen. In den laufenden Geldleistungen sind nicht enthalten:

- Kosten für die Bereitstellung einer Mahlzeit,
- Kosten für spezielle Nahrungsmittel, z.B. bei Vorliegen von Allergien oder anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen,
- Kosten für Pflegemittel/-utensilien,
- Eventuell anfallende Fahrtkosten für die Betreuungsperson.

Diese Kosten haben die Eltern/Erziehungsberechtigten gesondert zu tragen. Bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung kann im Einzelfall ein

<p>individueller Zuschlag gezahlt werden, ggf. kommt auch eine Platzreduzierung in Betracht, die entsprechend finanziell ausgeglichen wird. Mit den laufenden Geldleistungen, der Übernahme der Beiträge zur Unfallversicherung und den Erstattungen zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Fortbildungskosten und der mittelbaren Bildungs- und Betreuungsarbeit sind für die Stadt Voerde alle Aufwendungen der Kindertagespflegeperson abgegolten.</p>	<p>individueller Zuschlag gezahlt werden, ggf. kommt auch eine Platzreduzierung in Betracht, die entsprechend finanziell ausgeglichen wird. Mit den laufenden Geldleistungen, der Übernahme der Beiträge zur Unfallversicherung und den Erstattungen zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Fortbildungskosten und der mittelbaren Bildungs- und Betreuungsarbeit sind für die Stadt Voerde alle Aufwendungen der Kindertagespflegeperson abgegolten.</p>
<p><b>7.2 Regelungen für Ausfallzeiten</b></p> <p>Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson und/oder des Tageskindes wird die monatliche Geldleistung maximal bis zu <del>sechs Wochen im Jahr</del> weitergezahlt. <del>Diese Zeiten sind zu dokumentieren und auf Anfrage dem Jugendamt vorzulegen.</del> Ausfallzeiten des Tageskindes wegen Krankheit bleiben hierbei außer Betracht. Ausfallzeiten von Kindern, die voraussichtlich über einen Zeitraum von länger als 4 Wochen nicht anwesend sind, sind in der 4. Woche anzuzeigen. Bei selbst organisierten Vertretungen ist die finanzielle Entschädigung selbst zu übernehmen. Wenn das Jugendamt eine geeignete Vertretung der Kindertagespflegeperson vermittelt hat, erhält die Vertretung nur die nach Ziffer 5.1 ermittelte laufende Geldleistung mit Ausnahme der Aufwendungen für die Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und die Alterssicherung. Muss das Jugendamt für eine Ersatzbetreuung sorgen, so ist dies im Interesse der Kinder mindestens 8 Wochen im Voraus anzuzeigen, um so rechtzeitig Absprachen mit den zur Verfügung stehenden Kindertagespflegepersonen treffen und die Eingewöhnungszeit planen zu können.</p>	<p><b>7.2 Regelungen für Ausfallzeiten</b></p> <p>Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson und/oder des Tageskindes wird die monatliche Geldleistung maximal bis zu <b>30 Tage im Jahr weitergezahlt.</b> Die Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson sind dem Jugendamt jährlich bis zum <b>28.02. des Folgejahres anzuzeigen.</b> Das Jugendamt behält sich vor, laufende Geldleistungen zurückzufordern, sofern dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird. Bei selbst organisierten Vertretungen ist die finanzielle Entschädigung selbst zu übernehmen. Wenn das Jugendamt eine geeignete Vertretung der Kindertagespflegeperson vermittelt hat, erhält die Vertretung nur die nach Ziffer 5.1 ermittelte laufende Geldleistung mit Ausnahme der Aufwendungen für die Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und die Alterssicherung. Muss das Jugendamt für eine Ersatzbetreuung sorgen, so ist dies im Interesse der Kinder mindestens 8 Wochen im Voraus anzuzeigen, um so rechtzeitig Absprachen mit den zur Verfügung stehenden Kindertagespflegepersonen treffen und die Eingewöhnungszeit planen zu können. <b>Ausfallzeiten des Tageskindes wegen Krankheit, die voraussichtlich über einen Zeitraum von länger als 6 Wochen andauern, sind in der 6. Woche mitzuteilen. Bei Beendigung eines Betreuungsverhältnisses hat eine sofortige Mitteilung an das Jugendamt zu erfolgen. Brauchtumstage sind keine Ausfallzeiten. Heiligabend und Silvester zählen als Feiertage.</b></p>

<b>7.3 Elternbeiträge</b> unverändert	<b>7.3 Elternbeiträge</b>
<b>Punkte 8 und 9 bleiben unverändert</b>	
<b>10. Inkrafttreten</b>  Diese Richtlinien treten zum 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.08.2020 außer Kraft.	<b>10. Inkrafttreten</b>  Diese Richtlinien treten zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.08.2022 außer Kraft.